



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. September 2022

Revisionen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11, abgekürzt MAV) und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Der Kanton St.Gallen unterstützt beide Revisionsentwürfe im Grundsatz.

Die ausführliche Rückmeldung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung finden Sie in der Beilage. Zwei allgemeine Bemerkungen sind angezeigt:

- Die Reihenfolge der Artikel ist zu prüfen. Aus unserer Sicht sind einige Artikel (insbesondere Art. 5 und 6) im Entwurf systematisch zu prominent platziert.
- Bei Formulierungen wie «es wird sichergestellt, dass...» sind Form, Verbindlichkeit und Zuständigkeit unklar. Wir regen an, zumindest die Zuständigkeiten jeweils festzulegen.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung begrüssen wir die Schaffung des neuen «Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität». Wir regen allerdings eine klare Abgrenzung des Forums gegenüber der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) an. Aus dem aktuellen Dokumentenstand ist noch zu wenig klar, wie die beiden Gremien zueinander stehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausführliche Rückmeldung zu MAR/MAV

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch



Beilage zur Vernehmlassungsantwort «Revision Maturitäts-Anerkennungsverordnung»

Allgemeine Bemerkungen:

- «es wird sichergestellt, dass...» und ähnliche Formulierungen kommen wiederholt vor. Dabei ist jeweils unklar, von welcher Form, Verbindlichkeit und Zuständigkeit ausgegangen wird. Der Kanton St.Gallen regt an, zumindest die Zuständigkeiten jeweils festzulegen.
- Teilweise werden Begriffe verwendet, die nicht ganz klar oder nicht operationalisiert sind (vgl. z.B. Art. 24, Abs. 1: interkulturelle gesellschaftliche und persönliche Kompetenzen)
- Das geforderte Programm scheint uns nicht einlösbar. Eine Entschlackung der Lehrpläne ist zwingend notwendig. Zudem ist darauf zu achten, dass das Geforderte durch die Lehrpersonen leistbar ist, auch in Bezug auf transversale Kompetenzen.
- Der Kanton St.Gallen präferiert den persönlicheren Begriff «Lehrpersonen» anstelle des Begriffs «Lehrkräfte»
- Eine Prüfung der Reihenfolge der Artikel wird angeregt. Artikel 5 und 6 würde der Kanton St.Gallen weniger prominent platzieren.

In der folgenden Tabelle werden diejenigen Artikel aufgeführt, für die eine Anpassung vorgeschlagen wird.

MAR/MAV Artikel gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Anpassungsvorschlag Kanton St.Gallen (zur besseren Übersicht teilweise hervorgehoben)	Bemerkung/Begründung
Art. 3 ¹ Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen. ² Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend: a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit; b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität; c. die Maturitätsarbeit.	Art. 3 Abs. 2 Bst. b, Neuformulierung: «die Berücksichtigung von transversalen Themen, überfachlichen Kompetenzen und Interdisziplinarität»	Art. 3 Abs. 2 Bst. b: Anpassung des Wortlauts an Artikel 22.
Art. 4 Grundsatz Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn: a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind; und b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt.	Art. 4 Bst. a und Bst. b zusammenfassen: «Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 5-31 erfüllt.»	Art. 4: Der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen gibt den Artikeln 5 und 6 zu starkes Gewicht, insbesondere da die Förderung der Chancengerechtigkeit kaum überprüfbar ist.
Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.		Art. 5: Wichtig erscheint uns, dass es sich um eine professionelle Beratung durch Fachpersonen handelt.

<p>Art. 9 Dauer</p> <p>² An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.</p>	<p>Art 9. Abs. 2: «... findet im <i>Präsenzunterricht</i> statt»</p>	<p>Art. 9 Abs. 2: «Präsenzunterricht» ist der zeitgemässere Begriff.</p>
<p>Art. 11 Lehrplan</p> <p>¹ Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.</p> <p>² Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.</p> <p>³ Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.</p>		<p>Art. 11 Abs. 2: Zentral scheint uns, dass der Rahmenlehrplan entschlackt wird.</p>
<p>Art. 12 Fächerbereiche</p> <p>¹ Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.</p> <p>² Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.</p> <p>³ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.</p>		<p>Art. 12 Abs. 1: Ausnahme sind Maturitätsschulen für Erwachsene, bei denen ein Verzicht auf Sport möglich ist.</p>
<p>Art. 13 Grundlagenfächer</p> <p>¹ Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.</p> <p>² Die Grundlagenfächer sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache); b. eine zweite Landessprache; c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache); d. Mathematik; e. Informatik; f. Biologie; g. Chemie; h. Physik; i. Geografie; j. Geschichte; k. Wirtschaft und Recht; l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik 	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c: ausschliesslich «Englisch»</p> <p>Art. 13 Abs. 2 Bst. l: «bildnerisches Gestalten und/oder Musik»</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. e und k: Die Aufnahme von Informatik sowie Wirtschaft und Recht in den Katalog der Grundlagenfächer wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c: Englisch soll als Grundlagenfach belegt werden müssen, es soll hier keine Auswahl mehr geben.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 Bst. l: Entspricht Art. 9, Abs. 2, Bst. j MAV 1995 und ist sowohl kürzer als auch besser verständlich.</p>

<p>Art. 14 Schwerpunktfächer</p> <p>¹ Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</p> <p>² Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen); b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen); c. Physik und Mathematik; d. Biologie und Chemie; e. Wirtschaft und Recht; f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie; g. bildnerisches Gestalten; h. Musik; i. Informatik; j. Geschichte und Geografie; k. Theater; l. Religionen; m. Sport. 	<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. a: «Latein und/oder Griechisch (alte Sprachen)»</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. b: Englisch und Russisch streichen</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. k und l: streichen</p>	<p>Art. 14: Die Idee, den Schwerpunktfachkatalog komplett zu öffnen, wird kritisch gesehen. Dieser Vorschlag würde nicht unterstützt.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. a: ist sowohl kürzer als auch besser verständlich.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. b: Wenn Englisch Grundlagenfach ist (vgl. Kommentar zu Art. 13), kann es aufgrund von Art. 17 nicht Schwerpunktfach sein. Russisch scheint dem Kanton St.Gallen nicht mehr zeitgemäss, es ist nur wenig Interesse vorhanden.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. k und l: aus Gründen der Vergleichbarkeit spricht sich der Kanton St.Gallen gegen einen zu offenen Schwerpunktfachkatalog aus.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 Bst. m: Das Schwerpunktfach Sport wird unterstützt.</p>								
<p>Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen</p> <p>Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach; b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach. 		<p>Art. 17: Wie ist damit umzugehen, wenn sich die Angebote im selben Fächerspektrum bewegen, aber einen anderen Fokus haben? Könnte jemand mit einem naturwissenschaftlichen Schwerpunktfach beispielsweise ein mathematisch-naturwissenschaftliches Ergänzungsfach besuchen, um sich optimal auf ein Studium an der ETH vorzubereiten? Wäre ein Ergänzungsfach «Robotik» zulässig für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Mathematik/Physik oder Informatik?</p>								
<p>Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit</p> <p>Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. für die Grundlagenfächer:</td> <td style="text-align: right;">in Prozent</td> </tr> <tr> <td>1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:</td> <td style="text-align: right;">mindestens 27</td> </tr> <tr> <td>2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik:</td> <td style="text-align: right;">mindestens 27</td> </tr> <tr> <td>3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen:</td> <td style="text-align: right;">mindestens 12</td> </tr> </table>	a. für die Grundlagenfächer:	in Prozent	1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:	mindestens 27	2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik:	mindestens 27	3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen:	mindestens 12	<p>Art. 20: «Der Anteil an der Unterrichtszeit gemäss Artikel 13-15 beträgt»</p> <p>Art. 20 Bst. a Ziff. 2: «Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie und Physik»</p>	<p>Art. 20: Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollten für die Berechnung der Anteile die nationalen Obligatorien (ohne kantonale Obligatorien und Sport) berücksichtigt werden.</p> <p>Art. 20 Bst. a Ziff. 2: kürzer</p>
a. für die Grundlagenfächer:	in Prozent									
1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache:	mindestens 27									
2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik:	mindestens 27									
3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen:	mindestens 12									

<p>4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik; mindestens 6</p> <p>b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit; mindestens 15</p>	<p>Art. 20 Bst. a Ziff. 4: «bildnerisches Gestalten und/oder Musik»</p>	<p>Art. 20 Bst. a Ziff. 4: sowohl kürzer als auch besser verständlich. Art. 20 Bst. a Ziff. 4: eine Erhöhung dieses Bereichs auf mindestens 6 Prozent würde die Maturitätsschulen für Erwachsene vor Probleme stellen.</p>
<p>Art. 21 Basale Kompetenzen</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</p> <p>² Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2: streichen</p>	<p>Art. 21 Abs. 2: Der Kanton St.Gallen regt an, Abs. 2 zu streichen. Eine allfällige summative Prüfung dieser Fähigkeiten quasi als «Zulassungsprüfung» zur Maturität wird abgelehnt.</p>
<p>Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche</p> <p>¹ Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.</p> <p>² Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1: «Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten die transversalen Themen Wissenschaftspropädeutik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung.»</p> <p>Art. 22 Abs. 2: «Die überfachlichen Kompetenzen werden in allen Unterrichtsfächern vermittelt.»</p>	<p>Art. 22 widerspricht Art. 3 Abs. 2 Bst. b (vgl. Kommentar zu Art. 3)</p> <p>Art. 22 Abs. 1: Der Satz ist schwer verständlich und geht sprachlogisch nicht auf. Darum schlägt der Kanton St.Gallen vor, zwei Absätze daraus zu machen. Absatz 2 gemäss Vernehmlassungsvorschlag würde dann zu Absatz 3.</p> <p>Art. 22 Abs. 1: Der Kanton St.Gallen regt an, die im erläuternden Bericht genannten transversalen Themen im Artikel explizit zu erwähnen, um Klarheit zu schaffen, was unter transversalen Themen verstanden wird.</p>
<p>Art. 23 Sprachen und Verständigung</p> <p>¹ Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.</p> <p>² Es wird sichergestellt, dass:</p> <p>a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen;</p> <p>b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1: «Die Kantone fördern durch geeignete Massnahmen die Kenntnisse...»</p> <p>Art. 23 Abs. 2, Bst. a: «Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben, einen Kurs in einer dritten Landessprache zu besuchen.»</p> <p>Art. 23 Abs. 2 Bst. b: streichen</p>	<p>Art. 23 Abs. 1: Im Vernehmlassungsvorschlag ist die Zuständigkeit nicht klar.</p> <p>Art. 23 Abs. 2: Neuformulierung anstelle von «es wird sichergestellt, dass...». Hierbei sind auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen; zu kleine Kursgrößen belasten die Staatsfinanzen über Gebühr und sind daher zu vermeiden.</p> <p>Art. 23 Abs. 2 Bst. b: Wenn Englisch zwingend als Grundlagenfach besucht wird (vgl. Kommentar zu Art. 13), ist hier Bst. b obsolet.</p>

<p>Art. 24 Austausch und Mobilität</p> <p>¹ Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.</p> <p>² Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2: «... oder des Auslands teilnehmen kann.»</p>	<p>Art. 24, Abs. 2: Es wird nicht allen Kantonen bzw. Schulen möglich sein, flächendeckende Austauschmöglichkeiten anzubieten.</p>
<p>Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl</p> <p>Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.</p>	<p>Art. 25: streichen</p>	<p>Art. 25: nicht operationalisierbar.</p>
<p>Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung</p> <p>¹ Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:</p>	<p>Art. 26 Abs. 1: «Die Maturitätsprüfung umfasst mindestens folgende Fächer:»</p>	<p>Art. 26 Abs. 1: Der Kanton St.Gallen bevorzugt Variante 2, wenn gemäss unserem Vorschlag «mindestens» eingefügt wird. Wird «mindestens» nicht aufgenommen, so spricht sich der Kanton St.Gallen für Variante 1 aus.</p>
<p>Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</p> <p>Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung; b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist; c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein. 	<p>Art. 27 Bst. a: «...im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist...»</p>	<p>Art. 27 Bst. a: Ergänzung analog Bst. b.</p>
<p>Art. 28 Bestehensnormen</p> <p>¹ Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p> <p>² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p><i>(Variante 1 für die Vernehmlassung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p><i>(Variante 2 für die Vernehmlassung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden; c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden. </div> <p>³ Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.</p>	<p>Art. 28 Abs. 3: «...sind zwei Versuche zulässig.»</p>	<p>Art. 28 Abs. 2: Der Kanton St.Gallen spricht sich deutlich für Variante 1 aus, die Variante 2 wird strikt abgelehnt.</p> <p>Art. 28 Abs. 3: Der Kanton St.Gallen spricht sich für die Beibehaltung der Formulierung von Art. 16 Abs. 3 MAV 1995 aus. Die vorgeschlagene mögliche Verschärfung erscheint uns nicht angezeigt.</p>

<p>Art. 29 Maturitätszeugnis</p> <p>¹ Das Maturitätszeugnis enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung; den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»; den Namen der Schule, die es ausstellt; Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort; Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat; die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15; das Thema der Maturitätsarbeit; die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung. <p>² Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16; der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieser Verordnung erfüllt. 	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. d: «Heimatort (<i>für Ausländerinnen und Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort</i>)»</p> <p>Art. 29 Abs. 1 Bst. g: «das Thema <i>und die Note</i> der Maturitätsarbeit»</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. d: die vorgeschlagene Ergänzung ist notwendig, da Ausländerinnen und Ausländer keinen Heimatort haben und orientiert sich an der bisherigen Formulierung von Art. 20, Abs. 1, Bst. d MAV 1995.</p> <p>Art. 29 Abs. 1 Bst. g: Note ist «vergessen gegangen».</p> <p>Art. 29 Abs. 2 Bst. b: Bei der mehrsprachigen Maturität wird auf die Mindestanforderungen «dieser Verordnung» verwiesen. Der vorliegenden Entwurf macht aber keine Aussagen zu entsprechenden Mindestanforderungen.</p>
<p>Art. 31 Berichterstattung</p> <p>Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.</p>	<p>Art. 31: Überschrift: «Überprüfung» statt Berichterstattung.</p> <p>Art. 31: «Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen.»</p>	<p>Art. 31: Holschuld statt Bringschuld.</p>
<p>Art. 32</p> <p>Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung von befristeten Schulversuchen; Schweizerschulen im Ausland. 	<p>Art. 32 Bst. c: Maturitätsschulen für Erwachsene</p>	<p>Art. 32 Bst. c: Eine Ergänzung von Art. 32 um Maturitätsschulen für Erwachsene würde es erlauben, für diese Schulen Abweichungen zu bewilligen. Damit könnten die Schwierigkeiten, die sich bzgl. Art. 12 und 20 für Maturitätsschulen für Erwachsene ergeben, aufgefangen werden.</p>
<p>Art. 33 Gesuchseinreichung</p> <p>Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchen sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.</p>	<p>Art. 33: «...von Schulversuchen...»</p>	<p>Art. 33: Tippfehler</p>

<p>Art. 34 Anerkennung</p> <p>¹ Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.</p> <p>² Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1: «Ein kantonales oder kantonal anerkanntes...»</p>	<p>Art. 34, Abs. 1: Tippfehler</p>
<p>Art. 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>² Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>		<p>Art. 36., Abs. 1: Aus unserer Sicht ist dieser Abschnitt unklar formuliert. Es könnte der Eindruck entstehen, dass (früher) ausgestellte Maturitätszeugnisse ihre Gültigkeit verlieren (und damit die betroffenen Personen nicht mehr über die Maturität verfügen).</p> <p>Art. 36: Aus unserer Sicht sind die Übergangsfristen zu lang.</p>